

Thum GmbH Steuerberatungsgesellschaft
Kirchberg 57
56626 Andernach
Telefon: 02632/493504
Fax: 02632/492238
Email: andernach@thum-gmbh.de

DW Steuerberatungsgesellschaft Thum GmbH
Weißeritzstr. 15d
01744 Dippoldiswalde
Telefon: 03504/64310
Fax: 03504/643123
Email: dippoldiswalde@thum-gmbh.de

THUM Steuerberatungsgesellschaft mbH
Bahnhofstr. 29a
56745 Weibern
Telefon: 02655/1500
Fax: 02655/4242
Email: weibern@thum-gmbh.de

**Steuerberatungsgesellschaft Sächsische
Schweiz Thum-Schröder mbH**
Königstraße 10
01816 Bad Gottleuba
Telefon: 035023/526-0
Fax: 035023/526-11
Email: gottleuba@thum-gmbh.de

Petra Uhl Steuerberaterin
Amselweg 26
69190 Walldorf
Telefon: 06227/3098764
Email: p.uhl@gmx.de

Ausgabe Juni 2017

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft*

06

THEMEN

UNTERNEHMER.....	1
Arbeitszimmervermietung an Auftraggeber führt zu gewerblichen Einkünften	1
Bei Schrottlieferungen zu „negativen Preisen“ kein Wechsel der Steuerschuld	2
GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	2
Gesellschafterverrechnungskonto: Ohne Verzinsung vGA.....	2
Pensionsrückstellungen: Geänderte Abzinsung gefährdet Organschaft nicht	3
ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER.....	3
Häusliches Arbeitszimmer: Welche Fallstricke Sie beachten sollten	3

Bereitschaftsdienst: Pauschale Zuschlagszahlung ist nicht steuerfrei	4
HAUSBESITZER.....	4
Grunderwerbsteuer: Wann ist ein Vertragswerk einheitlich?.....	4
Privatverkauf: Verlustberücksichtigung bei zeitlich gestreckter Zahlung.....	5
ALLE STEUERZAHLER.....	5
Außergewöhnliche Belastungen sind besser absetzbar.....	5
Ehrenamtliche Richter: Entschädigung für Zeit nicht mehr zu versteuern	6

UNTERNEHMER

ARBEITSZIMMERVERMIETUNG AN AUFTRAGGEBER FÜHRT ZU GEWERBLICHEN EINKÜNFTE

Eine interessante Vertragsgestaltung hat kürzlich den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt: Eine angestellte Sekretärin einer Klinik hatte ein nebenberufliches Gewerbe angemeldet, in dem sie Büroarbeiten für die Nebentätigkeit ihres Chefarztes erbrachte.

Sie tippte für ihn Gutachten ab, übernahm die Abrechnung seiner Honorare und überwachte den Zahlungseingang. Und es kam noch ungewöhnlicher: Da sie die Arbeiten in ihrem Einfamilienhaus erbrachte, vermietete sie einen Raum für 100 € pro Monat an den Chefarzt (ihren Auftraggeber), der ihr diesen wiederum für die Büroarbeit zur Verfügung stellte.

Vor dem Finanzamt entbrannte ein Streit um die Frage, ob die Mieteinnahmen gewerbliche oder Vermietungseinkünfte waren.

Da die Frau die Einnahmen dem Vermietungsbereich zugeordnet und die Kosten ihres Einfamilienhauses anteilig davon abgezogen hatte, ergab sich ein steuerlicher Vermietungsverlust zwischen 3.500 € und 4.500 € pro Jahr.

Der BFH urteilte jedoch, dass die Einnahmen zu den gewerblichen Einkünften gehören und keine Vermietungsverluste geltend gemacht werden können. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung kann die **Vermietung von Wohnraum gewerblich** sein, wenn der Mietvertrag so eng mit einem Gewerbebetrieb verbunden ist, dass er **ohne den Gewerbebetrieb nicht denkbar** wäre und letzterem nach dem Gesamtbild der Verhältnisse **als unselbständiger Teil untergeordnet** ist. Hiervon war im Streitfall auszugehen, denn die Sekretärin hätte den Raum ohne ihre gewerbliche Tätigkeit niemals an den Chefarzt vermietet, damit dieser oder eine fremde Person ihn (in ihrem privaten Einfamilienhaus!) für Bürotätigkeiten nutzt.

Zwar können nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung Vermietungseinkünfte vorliegen, wenn ein Arbeitnehmer ein Arbeitszimmer an seinen Arbeitgeber vermietet. Dies ist nach Gerichtsmeinung aber nicht auf Einkünfte aus Gewerbebetrieb übertragbar.

Hinweis: Die Sekretärin konnte die Raumkosten auch nicht als Betriebsausgaben abziehen, weil der Raum steuerlich weder eine Betriebsstätte noch ein häusliches Arbeitszimmer war. Die Einordnung als häusliches Arbeitszimmer scheiterte daran, dass der Arbeitsbereich nicht hinreichend vom privaten Bereich abgetrennt war. Und eine Arbeitsecke ist nach der neueren Rechtsprechung nicht absetzbar.

BEI SCHROTTLIEFERUNGEN ZU „NEGATIVEN PREISEN“ KEIN WECHSEL DER STEUERSCHULD



Bei Umsätzen mit Schrott ist in vielen Fällen ein Wechsel der Steuerschuldnerschaft zu beachten. Dann muss nicht der Schrottlieferant die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, sondern sein Abnehmer.

Beispiel: Ein metallverarbeitender Betrieb liefert Zerspansabfälle aus Eisen an einen Schrotthändler. Da die Steuerschuldnerschaft bei dieser Konstellation wechselt, muss nicht der metallverarbeitende Betrieb, sondern der Schrotthändler die Steuer auf diesen Umsatz an das Finanzamt abführen.

In diesem Zusammenhang hatte die Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen beim Bundesfinanzministerium (BMF) nachgefragt, ob es auch bei einem „**negativen Schrottpreis**“ zum Wechsel der Steuerschuldnerschaft kommt. So ein negativer Preis kommt dann zustande, wenn der Unternehmer, der den Schrott abgibt, dem Schrotthändler für die Entsorgung ein zusätzliches Entgelt zahlt. Nach Auffassung des BMF müssen Unternehmen, die einen solchen negativen Schrottpreis miteinander vereinbaren, **keinen Wechsel der Steuerschuldnerschaft** beachten. Vielmehr handelt es sich bei der Zahlung des Schrottlieferanten um ein Entgelt für die Entsorgungsleistung des Schrotthändlers. Und die Steuer für diese Entsorgungsleistung schuldet der Schrotthändler als Leistungserbringer.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

GESELLSCHAFTERVERRECHNUNGSKONTO: OHNE VERZINSUNG VGA

Im Mittelstand sind sogenannte Gesellschafterverrechnungskonten sehr verbreitet. Denn wenn eine natürliche Person eine GmbH gründet, gehört das Geld auf dem Konto bzw. in der Kasse der GmbH und nicht dem Gesellschafter. Da dieser jedoch auch seinen persönlichen Lebensbedarf bestreiten muss, ist ein regelmäßiger Geldabfluss Usus. Und da es zu umständlich wäre, regelmäßig offene Gewinnausschüttungen zu beschließen und vorzunehmen, wird für jeden Gesellschafter ein Verrechnungskonto geführt. Zivilrechtlich handelt es sich dabei um ein Kontokorrentkonto, bei dem die gegenseitigen Ansprüche als Soll- oder als Habenbuchung vermerkt werden.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht München betrug der Saldo des Verrechnungskontos einer GmbH 450.000 € - und zwar zugunsten der GmbH. Bis einschließlich 2006 waren die gegenseitigen Ansprüche laut Vereinbarung mit 5 % verzinst worden, danach nicht mehr. In der **fehlenden Verzinsung** erkannte der Betriebsprüfer eine **verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)** und erhöhte das Einkommen der GmbH für 2007 und 2008 um 6 % des Saldos des Verrechnungskontos.

Der steuerliche Berater argumentierte dagegen, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer noch eine Darlehensforderung gegen die GmbH hätte und man diese verrechnen müsste, so dass insgesamt kaum mehr Forderungen seitens der GmbH auf dem

Verrechnungskonto stünden. Die Richter wollten dies aber nicht gelten lassen, da tatsächlich **keine Aufrechnung** stattgefunden hatte und **Verrechnungs- sowie Darlehenskonto buchhalterisch getrennt geführt** wurden.

Hinweis: Achten Sie strikt darauf, dass Ihr Gesellschafterverrechnungskonto ordnungsgemäß geführt, dokumentiert und auch fremdüblich verzinst wird. Als Anhaltspunkt dienen hier zum Beispiel Dispositionszinsen von Banken. Wünschen Sie eine Aufrechnung mit gegenseitigen Forderungen, sollten Sie darauf achten, dass diese auch tatsächlich - zivilrechtlich wirksam - vorgenommen wird.

PENSIONS-RÜCKSTELLUNGEN: GEÄNDERTE ABZINSUNG GEFÄHRDET ORGANSCHAFT NICHT



Zu Beginn des Jahres 2016, als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater mit der Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse für 2015 beschäftigt waren, stellte sich eine Bilanzposition als besonders problematisch heraus: die Pensionsrückstellung. In vielen Unternehmen kommt den Aufwendungen für Pensionen eine große Bedeutung zu. Da man bei der Abzinsung von Pensionsrückstellungen per Gesetz den durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre (Ermittlung durch die Bundesbank) nehmen musste, kam die Niedrigzinsphase erst sehr spät in den Bilanzen an. Es gilt nämlich: je niedriger der (Abzinsungs-) Zinssatz, desto höher die Rückstellung.

Die Pensionsrückstellungen mussten aufgrund der niedriger werdenden Zinsen aufgestockt werden, was das Ergebnis vieler Unternehmen - manchmal existenzbedrohlich - aufzeigte. Nach einem Hilfsappell an den Gesetzgeber verfügte dieser, dass **Pensionsrückstellungen ab 2016 nicht mehr mit dem durchschnittlichen Zins** der letzten sieben, sondern **der letzten zehn Jahre abzuzinsen** sind. Folge hiervon war, dass die Rückstellungen - per Ertrag - verringert werden mussten.

Dieser Ertrag wiederum durfte nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden. Schnell stellte sich die Frage, wie es sich denn

bei einer ertragsteuerlichen Organschaft verhält: Muss der Abstockungsertrag abgeführt werden? Das Bundesfinanzministerium (BMF) reagierte erfreulicherweise schnell und bestätigte, dass - **trotz der Ausschüttungssperre** - eine **Abführung an den Organträger** erfolgen muss.

Hinweis: Das BMF-Schreiben enthält darüber hinaus einen sehr guten Tipp: Bei einer Organschaft kann geprüft werden, ob der Ertrag aus der Abstockung in eine Rücklage eingestellt werden kann. Dadurch hätte man keinen Unterschied zur „Stand-alone-Kapitalgesellschaft“ ohne Organschaft. Der Ertrag bliebe in der Organtochtergesellschaft.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER: WELCHE FALLSTRICKE SIE BEACHTEN SOLLTEN

Arbeitnehmer, die von zu Hause aus arbeiten, können die Kosten ihres Homeoffices unter bestimmten Voraussetzungen als Werbungskosten absetzen. Die Steuerberaterkammer Stuttgart hat zusammengefasst, welche **Möglichkeiten und Grenzen beim Kostenabzug für häusliche Arbeitszimmer** bestehen:

- **Ausschließliche berufliche Nutzung:** Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann ein häusliches Arbeitszimmer nur abgesetzt werden, wenn es ausschließlich beruflich genutzt wird. Bei gemischter (privater und beruflicher) Nutzung ist kein anteiliger Kostenabzug möglich. Die Finanzverwaltung erkennt die Raumkosten allerdings auch bei einer untergeordneten Privatnutzung unter 10 % noch an.
- **Absetzbare Raumkosten:** Wird ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich anerkannt, können unter anderem anteilig Miete, Gebäudeabschreibung, Erhaltungsaufwand, Schuldzinsen für Gebäudekredite, Wasser-, Reinigungs- und Energiekosten sowie Kosten für Müllabfuhr und Gebäudeversicherung abgesetzt werden.
- **Unbegrenzter Kostenabzug:** Die Kosten können unbeschränkt abgezogen werden, wenn der Raum der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Nutzers ist.
- **Begrenzter Kostenabzug:** Liegt der Tätigkeitsmittelpunkt außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers, steht aber kein anderer Arbeitsplatz für die Tätigkeit zur Verfügung, dürfen die Raumkosten begrenzt mit 1.250 € pro Jahr abgesetzt werden. Dies betrifft klassischerweise Lehrer und Außendienstmitarbeiter. Nutzt jemand sein Arbeitszimmer für mehrere berufliche bzw. betriebliche Tätigkeiten, kann er den Höchstbetrag von 1.250 € aber nicht mehrfach abziehen.
- **Raumnutzung durch mehrere Personen:** Nutzen zum Beispiel zwei Eheleute ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam für ihre berufliche Tätigkeit (mit je eigenem Arbeitsplatz), steht

nach der neuen höchstrichterlichen Rechtsprechung beiden der Höchstbetrag von 1.250 € zu.

- **Arbeitsmittel:** Unabhängig davon, ob für das Arbeitszimmer ein beschränkter oder unbeschränkter Raumkostenabzug gilt oder der Raum gar nicht steuerlich anerkannt wird, können die Kosten für Arbeitsmittel (z.B. PC, Fachliteratur, Bücherregale) in der Regel voll steuerlich geltend gemacht werden.
- **Außerhäusliche Arbeitszimmer:** Liegt das Arbeitszimmer außerhalb der häuslichen Sphäre (z.B. in einem fremd angemieteten separaten Bürogebäude), gelten die Abzugsbeschränkungen für häusliche Arbeitszimmer nicht, so dass die Raumkosten unbegrenzt abgezogen werden können.

BEREITSCHAFTSDIENST: PAUSCHALE ZUSCHLAGSZAHLUNG IST NICHT STEUERFREI

Wenn Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber Lohnzuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit erhalten, können diese häufig lohnsteuerfrei belassen werden. Voraussetzung ist aber, dass die Zuschläge neben dem Grundlohn fließen.

Hinweis: Die Zuschläge können steuerfrei bleiben, soweit sie für Sonntagsarbeit 50 %, für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen 125 % und für Nachtarbeit regelmäßig 25 % des Grundlohns nicht übersteigen. Der für die Berechnung heranzuziehende Grundlohn darf zudem nur einen Stundenlohn von höchstens 50 € beinhalten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass **Vergütungen für ärztliche Bereitschaftsdienste nicht steuerfrei** sein können, wenn sie pauschal neben dem Grundlohn und **ohne Rücksicht darauf** gezahlt werden, **ob die Arbeit tatsächlich an einem Samstag oder Sonntag erbracht** worden ist.

Geklagt hatte die Betreiberin mehrerer Fachkliniken, die sich wegen gezahlter Pauschalen für ärztliche Bereitschaftsdienste einer Lohnsteuernachforderung von 129.000 € ausgesetzt sah. Der BFH segnete die Steuernachforderung des Finanzamts ab und verwies darauf, dass die Steuerbefreiung nur greift, wenn die Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt werden und nicht Teil einer einheitlichen Entlohnung sind.

Hinweis: Als Arbeitgeber sollten Sie also unbedingt darauf achten, dass sich Lohnzuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit an der tatsächlichen Arbeitsleistung der Arbeitnehmer zu begünstigten Zeiten orientieren. Pauschalen können allenfalls dann steuerfrei sein, wenn sie lediglich Abschlagszahlungen oder Vorschüsse sind und später nach der tatsächlich geleisteten Arbeit abgerechnet werden.

HAUSBESITZER

GRUNDERWERBSTEUER: WANN IST EIN VERTRAGSWERK EINHEITLICH?



Wenn Sie ein unbebautes Grundstück erwerben und anschließend bebauen lassen, müssen Sie damit rechnen, dass das Finanzamt nicht nur den bloßen Bodenwert mit **Grunderwerbsteuer** belastet (je nach Bundesland zwischen 3,5 % und 6,5 % des Kaufpreises), sondern auch die späteren Bauerrichtungskosten. Grund hierfür sind die Regelungen zum sogenannten einheitlichen Vertragswerk, nach denen zu prüfen ist, ob der Gegenstand des Erwerbsvorgangs das unbebaute oder das (zukünftig) bebaute Grundstück war.

Hinweis: Durch diese umfassendere Besteuerung kann die Grunderwerbsteuer schnell um mehrere tausend Euro höher ausfallen als bei der Finanzierung eingeplant!

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben die **Regelungen zum einheitlichen Vertragswerk** nun in gleichlautenden Erlassen zusammengefasst. Danach gilt:

- **Vereinbarungen der Kaufparteien:** Ob der Gegenstand des Erwerbs das Grundstück in unbebautem oder (zukünftig) bebautem Zustand ist, richtet sich nach den Vereinbarungen von Käufer und Verkäufer. Haben sie das bebaute Grundstück zum Vertragsgegenstand gemacht, ist dieser Zustand für die Grunderwerbsteuer relevant - selbst wenn das Grundstück bei Abschluss des Kaufvertrags noch unbebaut ist.
- **Rechtlicher Zusammenhang:** Wurden selbständige Verträge über Grundstückskauf und Bauleistung geschlossen, spricht es für ein einheitliches Vertragswerk, wenn die Vertragstexte miteinander verknüpft sind, die Vereinbarungen in einer Urkunde zusammengefasst sind oder ein Gesamtpreis vereinbart ist. Für eine Verknüpfung spricht zudem ein Baubeginn vor Vertragsschluss oder eine Veräußerung des Grundstücks

nur an Erwerber, die vorher eine Treuhandvollmacht zum Abschluss der übrigen Verträge erteilt haben.

- **Sachlicher Zusammenhang:** Ein einheitlicher Erwerbsgegenstand kann sich auch ergeben, wenn der Käufer bei Abschluss des Grundstückskaufvertrags nicht mehr frei über das Ob und Wie der Bebauung entscheiden kann - sich also bereits dann an die Bebauung des Grundstücks durch den Veräußerer bindet. Gleiches gilt, wenn ein Bauunternehmen seine Grundstücke nur an Interessenten veräußert, die mit ihm auch den Bauvertrag abschließen.

Hinweis: Dies ist nur ein kleiner Ausschnitt aus den Erläuterungen. Planen Sie den Kauf eines Grundstücks samt anschließender Bebauung, sollten Sie vorab mit uns besprechen, welche grunderwerbsteuerlichen Folgen einkalkuliert werden müssen.

PRIVATVERKAUF: VERLUSTBERÜCKSICHTIGUNG BEI ZEITLICH GESTRECKTER ZAHLUNG

Veräußern Sie ein Grundstück innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist, müssen Sie die Wertveränderung als Gewinn bzw. Verlust aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuern.

Hinweis: Anzusetzen ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Grundstücks sowie den Veräußerungskosten andererseits. Der Gewinn oder Verlust muss in dem Kalenderjahr versteuert werden, in dem der Veräußerungserlös gezahlt wird (Zuflussprinzip).

In welchen Jahren und in welcher Höhe ein Veräußerungsverlust bei zeitlich gestreckter Zahlung des Kaufpreises steuerlich abgerechnet werden kann, hat der Bundesfinanzhof (BFH) näher untersucht. Im Urteilsfall hatte eine Grundstücksgemeinschaft den Kaufpreis für ihre veräußerten Grundstücke von 125.000 € in drei Teilbeträgen erhalten (2007: 50.000 €, 2008: 9.020 €, 2009: 65.980 €). Die gesamten Anschaffungs- und Veräußerungskosten des Deals hatte die Gesellschaft bereits in der Feststellungserklärung 2007 von der ersten Kaufpreisrate von 50.000 € abgezogen, so dass sich ein Verlust von 142.152 € ergab. Die übrigen Raten wollte sie in 2008 und 2009 (ungemindert) als Veräußerungsgewinn versteuern.

Der BFH urteilte aber, dass die Kosten nicht komplett im Jahr der ersten Ratenzahlung abgezogen werden dürfen. In Verlustfällen ist es vielmehr sachgerecht, den Verlust mit Zufluss der jeweiligen Teilzahlung anteilig anzusetzen. Der **Gesamtveräußerungsverlust** muss demnach **nach dem Verhältnis der**

Teilzahlungsbeträge zum Gesamtveräußerungserlös auf die verschiedenen Jahre verteilt werden.

Im Urteilsfall war zunächst der Gesamtveräußerungsverlust zu ermitteln: Unter Berücksichtigung aller Kaufpreisraten und Kosten betrug er 67.152 €. Dann musste die erste Kaufpreisrate von 50.000 € in ein Verhältnis zum Gesamtkaufpreis von 125.000 € gesetzt werden. Der sich so ergebende Anteil von 40 % war schließlich auf den Gesamtveräußerungserlös anzuwenden, so dass sich für das Jahr 2007 lediglich ein abzugsfähiger Verlust von 26.860 € ergab. 2008 war demnach ein Verlust von 4.848 € und 2009 von 35.443 € absetzbar.

Hinweis: Der BFH lehnte es außerdem auch ab, den jahresübergreifenden Gesamtverlust bei Zahlung der letzten Rate abzusetzen. In Verlustfällen ist also nur eine zeitlich gestreckte Berücksichtigung des Veräußerungsverlusts möglich.

ALLE STEUERZAHLER

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN SIND BESSER ABSETZBAR

Bevor sich **außergewöhnliche Belastungen** wie Krankheitskosten steuermindernd auswirken, muss von ihnen eine **zumutbare Belastung** abgezogen werden. Wie hoch dieser Eigenanteil ausfällt, richtet sich nach der Einkommenshöhe, dem Familienstand und der Anzahl der Kinder. Das Einkommensteuergesetz sieht folgende Staffelung vor:

Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 €	15.341 € bis 51.130 €	über 51.130 €
bei kinderlosen einzelveranlagten Steuerzahlern	5 %	6 %	7 %
bei kinderlosen zusammenveranlagten Steuerzahlern	4 %	5 %	6 %
bei Steuerzahlern mit ein bis zwei Kindern	2 %	3 %	4 %
bei Steuerzahlern mit drei oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %

des Gesamtbetrags der Einkünfte ergeben die jährliche zumutbare Belastung

War eine Einkommensgrenze auch nur geringfügig überschritten, haben die Finanzämter den höheren Prozentsatz bislang auf den kompletten Gesamtbetrag der Einkünfte angewandt. Ein Ehepaar aus Baden-Württemberg hat nun vor dem Bundesfinanzhof (BFH) durchgesetzt, dass die Prozentsätze nur auf den Einkommensbereich angewandt werden, der in „ihrer“ jeweiligen Spalte genannt ist.



Im Urteilsfall hatte das Finanzamt die zumutbare Belastung einheitlich mit 4 % des Gesamtbetrags der Einkünfte von 51.835 € berechnet (= 2.073 €). Der BFH urteilte jedoch, dass sie wie folgt ermittelt werden muss:

2 % auf 15.340 € (Einkommen bis 15.340 €)	306,80 €
3 % auf 25.790 € (ab 15.341 € bis 51.130 €)	1.073,70 €
4 % auf 705 € (Einkommen ab 51.131 €)	28,20 €
zumutbare Belastung somit	1.408,70 €

Die Eheleute konnten somit zusätzliche Krankheitskosten von 665 € als außergewöhnliche Belastung abziehen. Die **steuerzahlerfreundliche Berechnungsweise** leitete der BFH aus dem Einkommensteuergesetz ab, aus dem sich nach Gerichtsurmeinung ergibt, dass sich die jeweilige Prozentzahl nur auf die Spanne des Gesamtbetrags der Einkünfte bezieht, die in der jeweiligen Spalte unter den Prozentsätzen genannt ist.

Hinweis: Dieses Urteil hat erhebliche praktische Bedeutung, denn es führt dazu, dass die zumutbare Belastung bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte ab 15.341 € geringer ausfällt als bisher und sich somit mehr Kosten steuermindernd auswirken. Noch ist unklar, wie die Finanzämter reagieren werden. Wendet ein Finanzamt die bisherige ungünstige Berech-

nungsweise an, können Sie Einspruch einlegen und auf das BFH-Urteil verweisen. So bleibt Ihr Steuerbescheid zunächst einmal offen.

EHRENAMTLICHE RICHTER: ENTSCHÄDIGUNG FÜR ZEIT NICHT MEHR ZU VERSTEUERN

Ehrenamtliche Richter und Schöffen erhalten für ihre Tätigkeit diverse Erstattungen und Entschädigungen nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz. Hierzu gehören:

- Ersatz von Fahrtkosten
- Ersatz von sonstigen Aufwendungen
- Entschädigung für Zeitversäumnis von 6 € pro Stunde
- Entschädigung für Verdienstaussfall (bei Angestellten)

Während der Ersatz von Fahrtkosten und sonstigen Aufwendungen steuerfrei belassen werden kann, haben die Finanzämter bislang die Entschädigung für Zeitversäumnis und für Verdienstaussfall zur Besteuerung herangezogen. Ein ehrenamtlicher Richter hat nun vor dem Bundesfinanzhof (BFH) erreicht, dass die **Entschädigung für Zeitversäumnis nicht mehr versteuert** werden muss. Denn laut BFH ersetzt diese keine ausgefallenen Einkünfte und ist daher nicht steuerbar. **Nur noch die Entschädigung für Verdienstaussfall** ist zu versteuern, weil die Staatskasse diese als Ersatz für entfallenen Arbeitslohn zahlt.

Hinweis: Die Entschädigung für Verdienstaussfall kann nicht unter den Ehrenamtsfreibetrag von 720 € pro Jahr gefasst werden, weil für die nebenberufliche Tätigkeit als Richter bzw. Schöffe parallel steuerfreier Aufwändungsersatz fließt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Juni 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30		

12.06.2017 (15.06.2017*)

- Umsatzsteuer (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
- Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
- Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)

28.06.2017

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.